

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 22. März 2016 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Winnenden Baulastträgerin ist.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das daraus resultierende Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen.
- (5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (6) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Mobiler Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen in Fußgängerzonen und auf Gehwegen,
 - b) Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) Straßenkunst (auch Straßenmusik) in der Fußgängerzone ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel (z.B. Lautsprecher, Verstärker und Tonübertragungsgeräte aller Art) an Werktagen ohne dass es zu einer Beeinträchtigung von Anliegern und Passanten kommt,

- d) Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist,
 - e) Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu drei Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- (2) Die Pflicht zur Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen oder sonstiger Erlaubnisse oder Genehmigungen wird durch diese Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

§ 4 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Unerlaubte Sondernutzungen sind Sondernutzungen, für welche zu Beginn der Nutzung öffentlicher Straßenfläche keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Darunter fallen auch Sondernutzungen, welche nicht entsprechend der erteilten Sondernutzungserlaubnis durchgeführt werden.
- (2) Für unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung. Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Art, Örtlichkeit, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Wird die in der Erlaubnis festgelegte Dauer überschritten, ist rechtzeitig vor Ablauf die Verlängerung zu beantragen.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind
- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners
- zu berücksichtigen.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen bzw. bei unbefristeten Sondernutzungen in jährlichen Beträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Monaten bemessen, so wird für jeden angefangenen Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.

- (4) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.
- (5) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.
- (6) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für diese Sondernutzung festgelegt ist.
- (7) Für die von der Stadt Winnenden betriebenen Märkte verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - e) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Nutzung veranlasst oder sie vorgenommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
Wird mit der Sondernutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln.
Sind für die Sondernutzung jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren werden diese mit der Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter € 10,00 werden nicht erstattet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Dies gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10 Gebührenfreiheit

- (1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder -vorsorge, der Volksgesundheit oder -bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden.
- (2) Von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. die Länder
 3. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- (3) Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (4) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und andere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, finden auf die Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 und 3 des Straßengesetzes als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

ANLAGE 1		
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen		
VERZEICHNIS DER SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN		
1.	Mindestgebühr	
	Für die Inanspruchnahme einer Sondernutzung wird eine Mindestgebühr pro Genehmigung und Jahr erhoben.	26,00 €
2.	Anbieten von Waren und Leistungen	
2.1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä.	26,00 – 500,00 € zuzüglich
	je angefangener m ² täglich	0,25 €
	je angefangener m ² wöchentlich	1,75 €
	je angefangener m ² monatlich	7,00 €
	je angefangener m ² jährlich	84,00 €
2.2.	Warenauslagen	26,00 – 1.000,00 € zuzüglich
	je angefangener m ² jährlich	35,00 €
2.3.	Automaten	26,00 – 1.000,00 € zuzüglich
	je angefangener m ² jährlich	35,00 €
2.4.	Automaten, Warenauslagen u.ä., wenn sie am Gebäude angebracht und nicht mehr als 5% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen	gebührenfrei
2.5.	Außenbewirtschaftungen	
	Die Gebühr für die Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe wird ohne Rücksicht auf die Betriebsart wie folgt festgesetzt:	26,00 – 500,00 € zuzüglich
2.5.1	Außenbewirtschaftung mit Überdachung	20,00 €
	je angefangener m ² jährlich	
2.5.2	Außenbewirtschaftung ohne Überdachung	15,00 €
	je angefangener m ² jährlich	
3.	Veranstaltungen	
3.1.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für Veranstaltungen	
3.1.1.	nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden.	26,00 – 500,00 €
3.1.2.	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	26,00 – 500,00 € zuzüglich
	je angefangener m ² und je angefangene Woche	5,00 €
3.2.	Straßenkunst unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Standortwechsel ca. alle ½ Stunde -> Wechsel der Straßenseite ist nicht ausreichend, der neue Standort darf nicht in Hörweite des alten liegen, • „Gastspiel“ höchstens an 3 Tagen hintereinander täglich sowie mit einer mind. 2wöchigen Unterbrechung zwischen den einzelnen „Gastspielen“, • Keine Belästigung bzw. Beeinträchtigung von Anliegern und Passanten (Stichwort „Lautstärke“, „Betteln“) und • Kein Verkauf von Tonträgern oder ähnlichem 	gebührenfrei
3.3.	Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung	gebührenfrei
3.4.	Infostände	26,00 – 500,00 €
	je Stand täglich	
3.5.	Verkaufs-/ Infostände von Schulen, Kirchen und gemeinnützigen Vereinen	gebührenfrei
4.	Werbemaßnahmen	

4.1.	Werbefahrzeug pro Fzg. wöchentlich	39,00 €
4.2.	Werbereiter, Plakate, Hinweistafeln, Banner, u.ä. je Ansichtsfläche/ Stück täglich	26,00 – 500,00 € zuzüglich
4.2.1	bis einschließlich Größe DIN A 1	1,00 €
4.2.2	ab Größe DIN A 1 (z.B. Großwerbetafeln, Werbebanner)	2,50 €
4.3.	Werbescilder, Schaukästen, Vitrinen und ähnliche, in den Luftraum über der öffentlichen Straße ragende Anlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	26,00 – 500,00 € zuzüglich 20,00 €
4.4.	Werbung von gemeinnützigen Vereinen, politischen Parteien anlässlich allgemeiner Wahlen (Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin) sowie Hinweisschilder zur besseren Orientierung bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse	gebührenfrei
5.	Nutzung zu Bauzwecken	26,00 – 1.000,00 € zuzüglich
5.1.	Bau-/Arbeitsstelleneinrichtung, Bauwagen, Geräte, Krane, Gerüste, Materiallagerungen, Container u.ä. je angefangener m ² täglich	0,30 €
6.	Sonstige Anlagen	
6.1.	Überbauungen des öffentlichen Straßenraums (z.B. Vordächer, Wärmedämmung, Markisen; jedoch ohne Werbeanlagen)	31,50 – 200,00 € zuzüglich
6.1.1	Feste Einrichtungen (z.B. Vordächer)	
6.1.1.1	Bei gewerblicher oder unternehmerischer Nutzung je angefangener m ² Grundfläche einmalig	40 % des Mittelwerts der jeweiligen Boden- richtwertspanne
6.1.1.2	Bei privater Nutzung je angefangener m ² Grundfläche einmalig	20 % des Mittelwerts der jeweiligen Boden- richtwertspanne
6.1.2	Sonstige bauliche Anlagen (z.B. Überbauungen, Wärmedämmungen)	
6.1.2.1	Bei gewerblicher oder unternehmerischer Nutzung je angefangener m ² Grundfläche einmalig	100 % des Mittelwerts der jeweiligen Boden- richtwertspanne, max. 500,00 € je m ²
6.1.2.2	Bei privater Nutzung je angefangener m ² Grundfläche einmalig	50 % des Mittelwerts der jeweiligen Boden- richtwertspanne, max. 500,00 € je m ²
6.1.3	Sonstige Einrichtungen, die keine baulichen Anlagen darstellen (z.B. Markisen, schwere Sonnenschirme)	
6.1.3.1	Bei gewerblicher oder unternehmerischer Nutzung je angefangener m ² Grundfläche jährlich	1,5 % des Mittelwerts der jeweiligen Boden- richtwertspanne
6.1.3.2	Bei privater Nutzung je angefangener m ² Grundfläche jährlich	0,5 % des Mittelwerts der jeweiligen Boden- richtwertspanne

7.	Übermäßige Straßenbenutzung	
7.1.	Abstellen von Fahrzeugen/ Anhängern je Fahrzeug/ Anhänger täglich	52,00 – 5.000,00 €
8.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung	26,00 – 5.000,00 €

Ausgefertigt:

Winnenden, den 23. März 2016

Holzwarth
Oberbürgermeister